

Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 1 vom 10.01.2013, Seite 5 - 14

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik und Medieninformatik sowie den Bachelorstudiengang Software Engineering der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm vom 20. Dezember 2012

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBI. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik in seiner Sitzung vom 06.12.2012 die nachstehende Fachspezifische Studienund Prüfungsordnung für die Bachelor und Masterstudiengänge Informatik und Medieninformatik sowie den Bachelorstudiengang Software Engineering beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 20.12.2012 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung)
- § 6 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)
- § 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 10 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 11 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 12 Regelungen zu den Modulen Bachelor- und Masterarbeit (§ 16 c Rahmenordnung)
- § 13 Bewertung von Modulprüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Bachelor- und Masterstudiengang Informatik

- § 15 Ziele des Studiums
- § 16 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

III. Bachelor- und Masterstudiengang Medieninformatik

- § 17 Ziele des Studiums
- § 18 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

IV. Bachelorstudiengang Software Engineering

- § 19 Ziele des Studiums
- § 20 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, für die Bachelor- und Masterstudiengänge Medieninformatik und den Bachelorstudiengang Software Engineering.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm werden der Bachelorstudiengang Informatik, der Bachelorstudiengang Medieninformatik und der Bachelorstudiengang Software Engineering mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") angeboten.
- (2) An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm werden der Masterstudiengang Informatik und der Masterstudiengang Medieninformatik mit dem Abschluss "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") angeboten.
- (3) Der Masterstudiengang Informatik und der Masterstudiengang Medieninformatik sind konsekutive Masterstudiengänge zu den jeweiligen Bachelorstudiengängen.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen Informatik und Medieninformatik sowie des Bachelorstudiengangs Software Engineering beginnt jeweils im Winter- und Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt für die Bachelorstudiengänge drei Jahre, für die konsekutiven Masterstudiengänge zwei Jahre.

§ 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung) Die Orientierungsprüfung in den Bachelorstudiengängen Informatik, Medieninformatik und Software Engineering ist erbracht, wenn bis zum Ende des dritten Fachsemesters eine der drei Modulprüfungen "Einführung in die Informatik", "Formale Grundlagen" oder "Grundlagen der Betriebssysteme und Rechnernetze" spätestens mit dem zweiten Prüfungsversuch bestanden ist.

§ 6 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

- (1) Pro Semester sollen in den Bachelor- und Masterstudiengängen 30 LP erbracht werden.
- (2) Wer in den Bachelorstudiengängen nicht die nachfolgende Mindestzahl an Leistungspunkten nach dem Ende des jeweiligen Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten:

Fachsemester:	2.	3.	4.	5.	7.	9.	11.
Mindestleistung LP:	18	36	54	72	108	144	180

(3) Wer in den Bachelorstudiengängen nicht die nachfolgende Mindestzahl an Leistungspunkte nach dem Ende des jeweiligen Fachsemesters erbracht hat, muss ein Beratungsgespräch nachweisen. Für die Organisation der Beratung ist der Studiendekan Informatik verantwortlich.

Fachsemester:	1.	2.	3.	4.
Mindestleistung LP:	8	30	52	74

(4) Wer in den Masterstudiengängen nicht die nachfolgende Mindestzahl an Leistungspunkten nach dem Ende des jeweiligen Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten:

Fachsemester:	3.	5.	7.
Mindestleistung LP:	52	87	120

(5) Als Stichtag für das jeweilige Fachsemester gilt für ein Sommersemester der 1. Dezember des Folgesemesters, für ein Wintersemester der 1. Juli des Folgesemesters.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Nach Ankündigung können Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Fächern auch in Englisch abgehalten werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein gemeinsamer Fachprüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik und Medieninformatik sowie den Bachelorstudiengang Software Engineering gebildet. Dieser ist auch für den Lehramtsstudiengang Informatik zuständig, soweit die Prüfungsordnung dieses Studiengangs nicht etwas anderes festlegt.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus vier hauptberuflichen Hochschullehrern oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie jeweils einem Studierenden aus den in Absatz 1 genannten Studiengängen mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer und Dozenten sowie den wissenschaftlichen Mitgliedern drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.

§ 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Modulhandbuch

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen und Tutorien
 - Seminare
 - Praktika
 - Projektveranstaltungen
- (2) Typische Prüfungsleistungen sind bei Vorlesungen Klausuren oder mündliche Prüfungen, bei Praktikums- und Projektveranstaltungen auch Design-, Präsentations- und Implementierungsleistungen sowie die Ausarbeitung (Projekt- oder Praktikumsbericht), bei einem Seminar die Ausarbeitung (Seminararbeit) und die Präsentation.
- (3) Eine schriftliche Prüfung darf nicht mehr als 50% Multiple Choice Fragen enthalten.
- (4) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise über ein Computerprogramm abgenommen werden; dabei muss die Vertraulichkeit der Daten und die Unverfälschbarkeit der Ergebnisse gewährleistet werden.
- (5) Innerhalb eines Moduls können gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung unbenotete Studienleistungen (Scheine) vorausgehender Veranstaltungen des gleichen Moduls verlangt oder die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen vom Erbringen unbenoteter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (6) Das aktuelle Modulhandbuch legt fest, welche Module in den Wahlpflichtbereichen absolviert werden können.

§ 10 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

- (1) Schriftliche Modulprüfungen finden in der Regel gemäß der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung im Bachelor- und Masterstudium statt. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten muss eine Modul(teil)prüfung mindestens zweimal angeboten werden.
- (3) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll bis zum Stichtag nach § 6 Abs. 5 mindestens einmal angeboten werden. Für zweisemestrige Module verlängert sich die Frist bis zum nächsten Stichtag.
- (4) Alle Modul(teil)prüfungen sind offene Prüfungen. Prüfungen aus den jeweiligen Anwendungsfächern, die nicht von Prüfern der Informatik abgenommen werden, können auch geschlossen angeboten werden.
- (5) Mündliche Modul(teil)prüfungen mit einem Gesamtvolumen von maximal 20 LP können in Absprache mit den beteiligten Prüfern und unabhängig von ihren Modulzuordnungen in einem Termin zusammengefasst stattfinden. § 16b Abs. 2 Rahmenordnung bleibt unberührt.

§ 11 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zu den Studiengängen Informatik, Medieninformatik und Software Engineering gemäß § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung sind alle Informatik-, Medieninformatik- und Software Engineering-Studiengänge an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Darüber hinaus entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 12 Regelungen zu den Modulen Bachelor- und Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von 12 LP entsprechend 9 Wochen Bearbeitungszeit. Sie kann studienbegleitend innerhalb eines 6-Monats-Zeitraums fertig gestellt werden. Der Abgabezeitpunkt ist vor Zulassung im Einvernehmen mit dem Studierenden und dem Prüfer festzulegen.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt sechs Monate.
- (3) Die Bachelor- und Masterarbeiten können mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer Modulteilprüfungen von mindestens 100 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben hat. Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Masterstudium erworben hat.
- (5) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgerecht beim Studiensekretariat in dreifacher schriftlicher Ausfertigung (DIN A4) einzureichen. Dem Erstprüfer und dem Studiensekretariat ist zudem jeweils eine elektronische Version in Form einer PDF-Datei abzugeben.
- (6) Bestandteil der Bachelor- und Masterarbeit ist jeweils eine Präsentation der Arbeit mit anschließender Diskussion. Dafür wird jeweils 1 LP aus dem Volumen der Abschlussarbeit ausgewiesen.

§ 13 Bewertung von Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
- (2) In die Gesamtnote des Bachelorstudiums Informatik, Medieninformatik oder Software Engineering fließen die Bachelorarbeit im Volumen von 12 LP sowie die besten Prüfungsnoten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Volumen von mindestens 90 LP ein. Die (Teil-)Prüfung, mit der die Grenze überschritten wird, wird voll gewichtet. Kommen hierfür mehrere Prüfungen mit gleicher Note in Frage, wird diejenige herangezogen, mit der die Grenze am wenigsten weit überschritten wird.
- (3) In die Gesamtnote des Masterstudiums Informatik oder Medieninformatik fließen die Masterarbeit im Volumen von 30 LP sowie die besten Prüfungsnoten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Volumen von mindestens 60 LP ein. Die (Teil-)Prüfung, mit der die Grenze überschritten wird, wird voll gewichtet. Kommen hierfür mehrere Prüfungen mit gleicher Note in Frage, wird diejenige herangezogen, mit der die Grenze am wenigsten weit überschritten wird.
- (4) Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mehr als ihrem Mindestumfang gemäß Studienplan erbracht, gehen diese mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Gesamtnote ein. Ist in den Wahlpflichtmodulen die Mindestanzahl an Leistungspunkten erbracht, können keine weiteren Prüfungen in den betreffenden Wahlpflichtmodulen eingebracht werden.
- (5) Werden innerhalb eines Moduls eine oder mehrere unbenotete Studienleistungen (Scheine) verlangt, ohne dass diese Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen sind, und erbringt ein Studierender dabei jeweils die festgelegte Mindestleistung, so gilt bzw. gelten diese Studienleistungen als bestanden. Bei bestandener Modul(teil)prüfung wird dem Studierenden aufgrund bestandener Studienleistungen ein Notenbonus auf die Modul(teil)prüfung bis zur nächst besseren Zwischenstufe von 0,3 bzw. 0,4 gewährt. Das Modulhandbuch legt fest, welche Module Studienleistungen gemäß Satz 1 vorsehen. Eine Notenverbesserung von 5,0 auf 4,0 ist nicht möglich.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Bachelor- und Masterstudium können Modulprüfungen zweimal wiederholt werden.

II. Bachelor- und Masterstudiengang Informatik

§ 15 Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung in Informatik bildet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Informatik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Informatik überblickt. Der Bachelorabschluss ist Voraussetzung für den konsekutiven Master-Studiengang.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weitergehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Informatik. Durch die Masterprüfung soll der Studierende zeigen, dass er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftli-

chen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der Masterabschluss ist Voraussetzung für eine Promotion im Fach Informatik.

§ 16 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Folgende Fächer sind im Bachelorstudium Informatik zu absolvieren:
 - 1. Praktische Informatik (42 LP)
 - 2. Technische und Systemnahe Informatik (20 LP)
 - 3. Theoretische Methoden der Informatik (24 LP)
 - 4. Mathematik (32 LP)
 - 5. Schwerpunkt Informatik (mind. 12 LP)
 - 6. Seminare (8 LP)
 - 7. Anwendungsfach (mind. 24 LP)
 - 8. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
 - 9. Bachelorarbeit (12 LP)
- (2) Folgende Anwendungsfächer können im Bachelorstudiengang Informatik belegt werden:
 - 1. Biologie
 - 2. Chemie
 - 3. Elektrotechnik
 - 4. Mathematik
 - 5. Medizin
 - 6. Pädagogik/Psychologie
 - 7. Philosophie
 - 8. Physik
 - 9. Wirtschaftswissenschaften
- (3) Folgende Fächer sowie die Masterarbeit sind im Masterstudium Informatik zu absolvieren:
 - Module im Umfang von mindestens 36 LP aus dem Kernfach Informatik (bestehend aus Praktische und Angewandte Informatik (PAI), Theoretische und Mathematische Methoden der Informatik (TMI) und Technische und Systemnahe Informatik (TSI)). Dabei sind mind. 12 LP und höchstens 24 LP aus der PAI zu absolvieren.
 - 2. Projekt Informatik (mind. 16 LP)
 - 3. Vertiefungsfach Informatik (mind. 12 LP) gemäß Modulhandbuch
 - 4. Seminar Informatik (mind. 4 LP)
 - 5. Anwendungsfach (mind. 12 LP)
 - 6. Ein Modul aus dem Lehrangebot der Universität Ulm (Freimodul, mind. 4 LP)
 - 7. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
 - 8. Masterarbeit (30 LP)
- (4) Im Masterstudiengang Informatik werden Anwendungsfächer als inhaltlich auf im Bachelorstudiengang erbrachte Anwendungsfächer aufbauend und als inhaltlich nicht auf im Bachelorstudiengang erbrachte Anwendungsfächer aufbauend angeboten. Ein aufbauendes Anwendungsfach setzt auf die im Bachelorstudiengang erworbenen Anwendungsfachkenntnisse auf. Nicht aufbauende Anwendungsfächer benötigen kein Anwendungsfachvorwissen. Ein nicht aufbauendes Anwendungsfach kann im Masterstudiengang nicht gewählt werden, wenn es bereits Teil eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs war.

- (5) Folgende Anwendungsfächer können im Masterstudiengang Informatik aufbauend belegt werden:
 - 1. Biologie
 - 2. Chemie
 - 3. Elektrotechnik
 - 4. Mathematik
 - 5. Medizin
 - 6. Pädagogik/Psychologie
 - 7 Philosophie
 - 8. Physik
 - 9. Wirtschaftswissenschaften

Welches von den in Abs. 5 genannten Anwendungsfächern auch als nicht aufbauend angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch.

III. Bachelor- und Masterstudiengang Medieninformatik

§ 17 Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung in Medieninformatik bildet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Medieninformatik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Medieninformatik überblickt. Der Bachelorabschluss ist Voraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weitergehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Medieninformatik. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der Masterabschluss ist Voraussetzung für eine Promotion im Fach Medieninformatik.

§ 18 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Folgende Fächer sind im Bachelorstudium Medieninformatik zu absolvieren:
 - 1. Praktische Informatik (42 LP)
 - 2. Technische und Systemnahe Informatik (12 LP)
 - 3. Theoretische Methoden der Informatik (16 LP)
 - 4. Mediale Informatik (28 LP)
 - 5. Mathematik (32 LP)
 - 6. Schwerpunkt Medieninformatik (mind. 12 LP)
 - 7. Seminare (8 LP)
 - 8. Anwendungsfach Medieninformatik (mind. 12 LP)
 - 9. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
 - 10. Bachelorarbeit (12 LP)

- (2) Folgende Fächer sowie die Masterarbeit sind im Masterstudium Medieninformatik zu absolvieren:
 - Module im Umfang von mindestens 24 LP aus dem Kernfach Informatik (bestehend aus Praktische und Angewandte Informatik (PAI), Theoretische und Mathematische Methoden der Informatik (TMI) und Technische und Systemnahe Informatik (TSI)). Dabei sind mind. 6 LP und höchstens 18 LP aus der PAI zu absolvieren.
 - 2. Kernfach Mediale Informatik (mind. 12 LP)
 - 3. Projekt Medieninformatik (mind. 16 LP)
 - 4. Vertiefungsfach Medieninformatik (mind. 12 LP) gemäß Modulhandbuch
 - 5. Seminar Medieninformatik (mind. 4 LP)
 - 6. Anwendungsfach Medieninformatik (mind. 12 LP) gemäß Modulhandbuch
 - 7. Ein Modul aus dem Lehrangebot der Universität Ulm (Freimodul, mind. 4 LP)
 - 8. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
 - 9. Masterarbeit (30 LP)

IV. Bachelorstudiengang Software Engineering

§ 19 Ziele des Studiums

Die Bachelorprüfung in Software Engineering bildet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Software Engineering. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Software Engineering überblickt.

§ 20 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

Folgende Fächer sind im Bachelorstudium Software Engineering zu absolvieren:

- 1. Praktische Informatik (42 LP)
- 2. Profil Software Engineering (8 LP)
- Technische und Systemnahe Informatik (20 LP)
- 4. Theoretische Methoden der Informatik (16 LP)
- 5. Mathematik (32 LP)
- 6. Schwerpunkt Software Engineering (mind. 12 LP)
- 7. Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften (mind. 12 LP)
- 8. Seminar (mind. 8 LP)
- 9. Anwendungsprojekt Software Engineering (mind. 12 LP)
- 10. Additive Schlüsselqualifikationen (mind. 6 LP)
- 11. Bachelorarbeit (12 LP)

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik und Medieninformatik sowie den Bachelorstudiengang Software Engineering der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm vom 23.03.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 14 vom 26.03.2012 Seite 163 172 außer Kraft.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die im Wintersemester 2012/13 in einem höheren als dem ersten Fachsemester in einem Bachelor- oder Masterstudiengang Informatik, Medieninformatik oder Software Engineering immatrikuliert sind. Diese Studierende beenden ihr Studium nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vom 08.07.2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 16 vom 19.07.2010, Seite 255 – 265, welche hiermit wieder in Kraft tritt.

Ulm, den 20 Dezember 2012

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling - Präsident -